



Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aufgrund früherer bergbaulicher Tätigkeit am Helenesee

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende

Allgemeinverfügung

1. Innerhalb des in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Sperrbereiches, der vor Ort durch Schilder gekennzeichnet ist, sind mit sofortiger Wirkung folgende Verhaltensanforderungen zu beachten:
 - Das Betreten und Befahren der in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Sperrbereiche ist mit sofortiger Wirkung untersagt. Dazu gehören auch das Betreten der Uferzone sowie der anschließenden Flachwasserbereiche. Die Sperrbereiche umfassen die Strandbereiche bis zur Promenade des West- und Nordufers mit den Flurstücken 50, 51, 64, 66, 67, 68, 69 und 89 in der Flur 129 der Gemarkung Frankfurt (Oder) und dem Flurstück 65 in der Flur 12 der Gemarkung Müllrose.
 - Ausnahmen in dringend notwendigen Fällen bedürfen der Zustimmung des LBGR. Hierfür ist dem LBGR eine geotechnische Untersuchung – angefertigt durch einen in der Referenzliste des LBGR geführten Sachverständigen für Böschungen/Geotechnik – vorzulegen.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet.
3. Die Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Begründung:

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) ist gemäß § 47 Abs. 4 OBG zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus früherer bergbaulicher Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen.

Gemäß § 13 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81).

Dem LBGR wurde am 09.03.2021 von der Stadt Frankfurt (Oder) eine Rutschung am östlichen Nordufer der Helenesees gemeldet. Der Helenesee entstand aus dem ehemaligen Tagebau Helene, der nicht mehr der Bergaufsicht unterliegt und dem Altbergbau mit Rechtsnachfolger zugordnet wird.

Im Auftrag des LBGR wurden im angezeigten Rutschungsbereich von der BIUG GmbH landseitig geodätische Messungen und Unterwasserlotungen zur Ermittlung der Ausdehnung des Rutschungskessels durchgeführt.

Die Auswertung der Messungen durch den Sachverständigen für Geotechnik führte zu dem Ergebnis, dass als Ursache für die Rutschung die Verflüssigungseigung der in lockerer Lagerung und im wassergesättigten Zustand vorliegenden (bei der Uferprofilierung umgelagerten) Massen anzusehen ist. Folgende Ursache, Auslöser (Initial) und begünstigende Einflussfaktoren für die gegangene Rutschung sind daher als wahrscheinlich bzw. naheliegend anzusehen:

Der (seit über 50 Jahren) niedrigste Wasserstand im Helenesee von ca. +38,5 m NHN begünstigte den verstärkten bzw. über größere Lasteintragsflächen möglichen Initialeintrag in den verflüssigungsfähigen Untergrund. Möglicherweise hatte die in der Vergangenheit vorliegende größere Wasserüberdeckung der verflüssigungsfähigen Massen einen (ggf. auch nur geringen) stabilisierenden Einfluss.

Der öffentlichen bzw. geotechnischen Sicherheit ist abträglich, dass durch den abgesunkenen bzw. sehr tiefen Seewasserstand die setzungsfleißgefährdeten Uferbereiche nur noch eine geringe Wasserüberdeckung aufweisen (oder auch trockenfallen) und somit stärker durch Personen begangen bzw. belastet werden können (auch ein verstärktes Eintragen von Initialen wird dadurch ermöglicht).

Die geotechnische Sicherheit wird (deutlich) reduziert, wenn auftretende Setzungsfleißrutschungen nicht mehr nur auf den Unterwasserbereich begrenzt sind, sondern auch in landseitigen (trockengefallenen) Ufer- bzw. Strandbereichen auftreten können und dort (im ungünstigsten Fall) befindliche Schutzgüter bzw. Personen (plötzlich) erfassen.

Da im gesamten Westufer- und Norduferbereich des Helenesees von gleichen geotechnischen Verhältnissen wie im Rutschungsbereich auszugehen ist und weitere Ereignisse nicht auszuschließen sind, ist eine Sperrung anzuordnen. Die angeordneten Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr erforderlich. Gemäß § 18 OBG können auch nicht verantwortliche Personen in Anspruch genommen werden. Die Maßnahmen dienen der Abwehr einer gegenwärtigen

erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum. Die Heranziehung eines anderen Verantwortlichen ist nach der Art der angeordneten Maßnahmen nicht erfolversprechend und die Gefahr kann ohne die angeordneten Nutzungseinschränkungen und Duldungen durch die Ordnungsbehörde selbst oder durch Beauftragte nicht abgewendet werden. Zudem erfolgt die Inanspruchnahme ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO


Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt aus den bereits in der Allgemeinverfügung benannten Gründen - gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.12.2020 (BGBl. I S. 2694). Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist. Dem angeordneten Sofortvollzug liegt eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung und dem Aussetzungsinteresse des Adressaten gegenüber. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich im Wesentlichen aus den bereits genannten Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse des Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung.

Die Flächensperrungen beschränken sich auf die Strandbereiche bis zur Uferpromenade. Die daraus resultierenden Einschränkungen sind in Abwägung mit den verfolgten Zielen der Gefahrenabwehr angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe



Fritze

Anlage:

- Karte des Sperrbereiches